

ProLitteris

Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst

SSA

Schweizerische Autorengesellschaft

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 12

**Vergütung für die Gebrauchsüberlassung
von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR**

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am und durch das Amt
für Handel und Transport im Fürstentum Liechtenstein am

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. vom

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISSIMAGE

Neuengasse 23

3001 Bern

Tel. 031 / 313 36 36

Fax 031 / 313 36 37

mail@suissimage.ch

1. Gegenstand des Tarifes

1.1 Im Tarif geregelte Nutzungen

¹ Der Tarif bezieht sich auf das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von vom Dienstanbieter gelieferter Radio- und Fernsehprogrammen durch den Endkunden zum Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 CH-URG bzw. 22 Abs. 1 FL-URG) mittels Kopiermöglichkeit und auf Speicherkapazität, die ihm durch Dienstanbieter entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Dauer des Vertrages zwischen Dienstanbieter und Endkunde zur Verfügung gestellt wird. Werke und Leistungen dürfen dabei zum Eigengebrauch durch den Endkunden auch vollständig vervielfältigt werden.

² Dritte, welche ihren Endkunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Radio- und Fernsehprogrammen Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Aufzeichnung geschützter Werke und Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer zur Verfügung stellen - in diesem Tarif Dienstanbieter genannt - sind Schuldner der Vergütung dieses Tarifs (Art. 20 CH-URG bzw. Art. 23 FL-URG).

³ Dabei ist es unerheblich, ob

- die dem Endkunden (Abonnenten) entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellte Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität in einer Set-Top-Box (STB) enthalten ist (beispielsweise in der Form einer Harddisk) und sich somit beim Kunden befindet oder
- im Sinne eines virtual Personal Video Recorder (vPVR) oder „hosted“ PVR Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität auf einem Server des Dienstanbieters dem Endkunden entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Nicht im Tarif geregelte Nutzungen

Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf Leer-Tonträger oder Leer-Tonbildträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R data, beispielbare DVD, digitale Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufzeichnungsgeräten, die den Konsumenten zum käuflichen Erwerb angeboten werden. Die Vergütung für das private Überspielen auf solche Leerträger ist vom Hersteller oder Importeur geschuldet und in anderen Tarifen geregelt. Dies gilt insbesondere auch für Set-Top-Boxen mit integriertem Speicher, die dem Endkunden anders als zum Gebrauch während der Vertragsdauer im Sinne von Ziff. 1.1, also insbesondere zum Kauf angeboten werden.

1.3 Tarifpriorität und Vermeiden von Doppelzahlungen

¹ Auf Set-Top-Boxen mit integriertem Speicher (STB) und vPVR, welche Endkunden vom Dienstanbieter entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt werden, findet stets der vorliegende Gemeinsame Tarif 12 Anwendung.

² Hersteller oder Importeure von STB oder vPVR, welche diese Produkte selbst ihren Endkunden entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen, schulden dafür keine Vergütung aufgrund eines anderen Tarifs (derzeit GT 4d).

³ Dasselbe gilt für Hersteller und Importeure von STB oder vPVR, welche diese Produkte nachweislich für solche Zwecke an Dienstanbieter gemäss diesem Tarif verkaufen und solche Weiterverkäufe im Rahmen der Abrechnung GT 4d gegenüber der SUISA entsprechend deklarieren. Soweit sie dafür bereits aufgrund eines andern Tarifs (derzeit GT 4d) eine Entschädigung an die entsprechende Verwertungsgesellschaft (derzeit GT 4d: SUISA) entrichtet haben, können sie von dieser eine Rückerstattung dieser Entschädigung verlangen, soweit solche STB oder vPVR nachweislich entsprechend dem vorliegenden Tarif angemeldet und abgerechnet werden.

2. Verwertungsgesellschaften / Dienstanbieter

2.1 Verwertungsgesellschaften

¹ Als „Verwertungsgesellschaften“ werden die vom Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (IGE) zugelassenen bzw. von der Regierung des Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM (Art. 47 CH-URG bzw. Art. 51 FL-URG) bezeichnet.

² SUISSIMAGE ist die geschäftsführende Inkassostelle für diesen Tarif.

2.2 Dienstanbieter

Als „Dienstanbieter“ im Sinne dieses Tarifes gelten Dritte, welche ihren Endkunden (bzw. Endkonsumenten oder Abonnenten) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch während der Vertragsdauer Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität anbieten, sei dies auf einem zentralen Speicher (hosted oder virtueller PVR) oder in einer entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Set-Top-Box mit integriertem Speicher, etwa mittels eingebauter Harddisk.

3. Freistellung

Die Dienstanbieter werden mit der Zahlung der tariflich geschuldeten Vergütung freigestellt hinsichtlich Forderungen Dritter aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im Rahmen der durch diesen Tarif gedeckten Vervielfältigungen bzw. Angebote von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität. Wird ein Dienstanbieter wegen Nutzungen nach diesem Tarif mit Forderungen Dritter konfrontiert, so informiert er SUISSIMAGE schriftlich und ohne Verzug. Diese oder die andern Verwertungsgesellschaften unterstützen ihn vor oder in einem allfälligen Prozess auf eigene Kosten bestmöglich.

4. Entschädigung

4.1 Vergütung

¹ Die Vergütung beträgt CHF 1.00 pro Monat und pro verrechnetem Abonnenten, unabhängig von Abonnementspreis und Speicherkapazität. Vorbehalten bleiben die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3 nachfolgend.

² Die Vergütung beträgt CHF 0.13 pro Monat und Abonnent, wenn die Speicherkapazität unentgeltlich oder als Bestandteil des Grundangebots zur Verfügung gestellt wird.

³ Für Angebote bis zu einer monatlichen Abonnementsgebühr von max. CHF 6.50, ist eine reduzierte Vergütung von CHF 0.55 pro Monat und verrechnetem Abonnenten geschuldet. Für die Bestimmung der massgebenden Abonnementsgebühr gelten dabei die folgenden Regeln:

- wird die Speicherkapazität zusammen mit einem oder mehreren Produkten gebündelt als Gesamtpaket über das Grundangebot hinaus angeboten (sog. „bundle“), so gilt als massgebender Abonnementspreis der für ein vergleichbares, separat angebotenes Speicherangebot des Dienstanbieters verlangte Preis;
- besteht das Speicherangebot in Set-Top-Boxen mit Speicherkapazität und bietet der Dienstanbieter auch vergleichbare Set-Top-Boxen ohne Aufnahmefunktion an, so gilt als massgebender Abonnementspreis die Differenz zwischen dem monatlichen Preis für die Set-Top-Boxen mit Speicherkapazität und demjenigen für die kostengünstigste vergleichbare Set-Top-Box ohne Aufnahmefunktion.

⁴ Alle Vergütungen werden im Verhältnis 10 : 3 zwischen den Inhabern von Urheberrechten und den Inhabern von verwandten Schutzrechten aufgeteilt.

⁵ Die Vergütung wird verdoppelt bezüglich Abonnenten, welche SUISSIMAGE vom Dienstanbieter nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.

4.2 Mehrwertsteuer

Alle Vergütungen verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer, welche zum jeweils aktuellen Satz von derzeit 7.6% hinzukommt.

4.3 Ermässigung für Verbände

Gesamtschweizerische Verbände von Dienst Anbietern im Sinne dieses Tarifes, die von ihren Mitgliedern die Vergütungen und Meldungen gemäss diesem Tarif für Rechnung der Verwertungsgesellschaften einziehen und gesamthaft an SUISSIMAGE weiterleiten, und die alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

5. Meldungen

5.1 Grundsatz

¹ Die Dienstanbieter geben SUISSIMAGE pro Abrechnungsperiode alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere wie vielen Abonnenten Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Verfügung gestellt wird und die dazugehörigen Einnahmen.

² Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird vierteljährlich per Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres, innert 20 Tagen nach jedem Quartalsende, einzureichen.

³ Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert 14-tägiger Nachfrist nicht nachgereicht, so kann SUISSIMAGE die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

5.2 Kontrollmöglichkeit / Vertraulichkeit

¹ Die Dienstanbieter gewähren SUISSIMAGE zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher. SUISSIMAGE kann die Richtigkeit der von einem Dienstanbieter gemachten Angaben durch dessen eigene Kontrollstelle überprüfen und bestätigen lassen.

² SUISSIMAGE verwendet die vom Dienstanbieter gemachten Angaben ausschliesslich für die Rechnungsstellung und für Verteilzwecke und wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse der Dienstanbieter.

6. Abrechnung

6.1 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Gestützt auf die gemachten Angaben stellt SUISSIMAGE dem Dienstanbieter Rechnung.

² Bei ausgebliebener Meldung stellt SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung (Ziff. 5.1 Abs. 3 dieses Tarifs).

³ Die Rechnungsstellung erfolgt für das laufende Jahr und zwar vierteljährlich für das vorangegangene Quartal jeweils in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar oder entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

⁴ Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

6.2 Korrektur der Rechnung

¹ Wenn SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung stellt, ist der Dienstanbieter berechtigt, die Angaben gemäss Ziff. 5.1 innert 14 Tagen nachzuliefern.

² Erfolgt die Lieferung der Angaben erst nach erfolgter Schätzung, so dass die Rechnung korrigiert werden muss, so ist die Vergütung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10% geschuldet.

³ Andernfalls wird die geschätzte Vergütung definitiv.

6.3 Akonto-Zahlungen

Werden im Vertrag zwischen Nutzer und SUISSIMAGE von den in diesem Tarif vorgesehenen vierteljährlichen Rechnungsperioden abweichende Rechnungsperioden festgelegt, ist SUISSIMAGE berechtigt, Voraus-/Akonto-Zahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer früheren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkam. Die Höhe der Akontozahlungen wird vertraglich vereinbart, wobei auf die letzten Abrechnungen oder auf Schätzungen abzustellen ist.

7. Gültigkeitsdauer und Übergangsbestimmung

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt auch für alle zu diesem Zeitpunkt den Abonnenten bereits zur Verfügung gestellten Speichermedien.

² Die Dienstanbieter deklarieren gegenüber SUISSIMAGE bis zum 15. Januar 2009 die Anzahl von Set-Top-Boxen, welche bei Inkrafttreten dieses Tarifs (d.h. am 1.1.2009) bereits im Einsatz sind und für welche die Vergütung für das private Kopieren basierend auf dem Gemeinsamen Tarif 4d gegenüber der SUISSIMAGE vom Hersteller oder Importeur daher nachweislich bereits pauschal abgegolten wurde; diese Set-Top-Boxen können, solange sie vermietet werden, bei der Berechnung der Vergütung gemäss Ziff. 4 vom monatlichen Total der Abonnenten von Set-Top-Boxen in Abzug gebracht werden.

³ Der vorliegende Tarif gilt bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich maximal zweimal automatisch um ein Jahr (d.h. bis Ende 2010 bzw. bis Ende 2011), falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder ein Nutzerverband, der an den Tarifverhandlungen, die zu diesem Tarif führten teilgenommen hat,

- bis Ende 2008 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2010 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen bzw.
- bis Ende 2009 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2011 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen.

⁴ Die Verwertungsgesellschaften sind bereit, über einen Zusatz zu diesem Tarif zu verhandeln, falls sich während der Tarifiedauer abzeichnen sollte, dass die im Tarif geregelten Geschäftsmodelle auch für den PC- und Handybereich vor dem Markteintritt stehen.

⁵ Bei grundlegender Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.